

Mark Silber. *NvK* befiehlt dem Säkular- und Regularklerus und allen öffentlichen Notaren per Germaniam et partes Almanie, im besonderen in Provinz, Stadt und Diözese Mainz, Ulrich oder seinen Prokurator in den Besitz einzuführen, ihn darin zu verteidigen bzw. einen unrechtmäßigen Inhaber zu beseitigen und Zuwiderhandelnde auctoritate nostra und appellacione postposita notfalls durch kirchliche Strafen zur Anerkennung zu zwingen. Statuten und Gewohnheiten der genannten Kirche sowie die von Eugen IV. in seiner Vollmacht für *NvK* genannten Nonobstantien sollen dieser seiner Verfügung nicht entgegenstehen. Er erklärt alle hiergegen gerichteten Akte von Rangniederen für nichtig und kündigt sein Siegel an, quo ad auctoritatem predictam utimur.³⁾

¹⁾ Der Text ist nach dem einschlägigen kurialen Formular stilisiert, d.h. ohne individuellen Anteil des *NvK*.

²⁾ Wohl dieselbe Vollmacht wie in Nr. 555 (s. dort Anm. 2).

³⁾ Gemeinsames Nuntien-Siegel, das *NvK* zusammen mit Carvajal führte. Ähnlich wie das erste Nuntien-Siegel (s.o. Nr. 471) gestaltet, weicht es gleichwohl in Größe, Bild und Umschrift davon ab. Ebenfalls spitzoval, ist es 6 cm hoch und 3,5 cm breit. Das Bild zeigt gleichen Aufbau, doch sind die Schlüssel hier über die Vittae gelegt. Die Umschrift lautet: ·Z·I·o·de·Caruaial·et·N·de·Cusa·nūciōr·s·d·n·Eugenii·ppc·iiii· Weitere Exemplare s.u. Nr. 720 und 722. Das letztgenannte ist ebenso gut erhalten wie das Darmstädter Exemplar.

**1444 März 3, Koblenz in curia archiepiscopali ecclesiae Treuirensis
sita prope ecclesiam sancti Florini.**

Nr. 576

Kundgabe über eine Verhandlung im Streit zwischen Abt und Konvent von St. Maximin einerseits und dem Pfarrer von Löff andererseits um den kleinen Tierzehnten von Mörz und Löff.¹⁾ Sie einigen sich auf Schiedsrichter, unter ihnen *NvK*.

Kop. (1693): KOBLENZ, LHA, 211, 2110 (von den Notaren Martini und Conrardi beglaubigte Kopien: Documenta varia St. Maximini) p. 1022–1027 (= A); (1696): TRIER, Stadtbibl., Hs. 1644/378 (vol. VII des unter Abt Alexander Henn angelegten Archivium Maximinianum; s. Keuffer-Kentenich, Beschreibendes Verzeichnis VIII 125f.) p. 1085–1092 (beglaubigte Kopie des Notars Martini) (= B).

Um zwei Uhr nachmittags haben sich vor den Magistern Nicolaus de Cuba, decr. doct. und Propst von St. Martinus und Severus zu Münstermaifeld, Iohannes Rorich de Alsfeldia, lic. in decr. und locumtenens des Koblenzer Offiziars, Ludouicus de Diest, Kanoniker von St. Kastor in Koblenz, reddituarius, und dem domicellus Iohannes dominus in Eltz, magister curiae des Eb. von Trier, eingefunden: einerseits der cellerarius von St. Maximin frater Henricus de Creutzenacco als Prokurator des Abtes Lambertus und des Konventes, ausgewiesen durch ein vom Notar Petrus Maltzfelt de Melsungen, Kleriker der Mainzer Diözese und geschworenem Notar der Trierer Kurie instrumentiertes Prokuratorium, andererseits Conradus, Pastor der Pfarrkirche in Löff. Sie haben über das Urteil berichtet, das zugunsten des Conradus contra curtiarios seu colonos curtium in Mörz und Löff, die der Abtei und dem Konvent gehören, im Streit um die Leistung des genannten Zehnten durch den Koblenzer Offizial gefällt worden sei. Sie einigen sich nunmehr auf die oben Genannten als Schiedsrichter in dieser Sache mit der gleichzeitigen Verpflichtung, sich unter Strafzahlung von 400 Gulden durch die ablehnende Streitpartei dem Schiedsspruch zu unterwerfen; die Strafe soll teils an den Eb. von Trier, teils an die andere Streitpartei fallen. Die Schiedsrichter kommen überein, daß beide Parteien ihre Unterlagen innerhalb eines Monats vorlegen müssen; bis Pfingsten²⁾ gedenken sie ihren Spruch zu fällen. Die Streitparteien verpflichten sich, keine weiteren Rechtsmittel zu ergreifen. Zeugen: Wigandus de Hoenberg, Kanoniker an St. Kastor in Karden, Henricus Gebuer, provisor pontis transmosellani, und Iohannes de Bonna, Kleriker der Kölner Diözese. Notar: Bertoldus Wero de Aldendorff, Mainzer Diözese, geschworener Notar der curia consistorialis zu Koblenz.

1 Cuba: Cusa B 2 Alsfeldia: Alsfeldia A Alsseldia B 5 Creutzenacco: Crucenaco B 6 Maltzfelt: Maltzfeldt B
14 Hoenberg: Homberg B 15 Gebuer: Debuer A Bonna: Donna A.

¹⁾ Zwischen Münstermaifeld und der Mosel gelegen.

²⁾ 31. Mai. Tatsächlich erfolgte der Spruch schon am 19. April; s.u. Nr. 585.